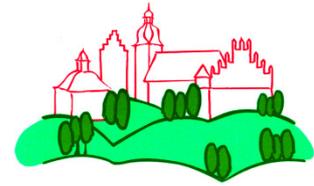


# Dokumentation der Bürgerinformation „Windenergie in Nottuln“



Ort: Forum des Gymnasiums Nottuln, St. Amand-Montrond-Str. 1,  
48301 Nottuln; 18.06.2013 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr



© Jens Stachowitz

## Teilnehmer:

- Ca. 130 Gäste
- Frau Anja Aster, Energieagentur NRW
- Frau Pia Behrens, Energieagentur NRW
- Herr Jens Stachowitz, Kommunalberatung, Dortmund
- Herr Rainer Winterkamp, Büro Weil, Winterkamp, Knopp, Warendorf
- Herr Bürgermeister Peter Amadeus Schneider
- Herr Karsten Fuchte, Gemeindeverwaltung Nottuln
- Frau Maria Odenthal, Gemeindeverwaltung Nottuln

## Programm:

Herr Schneider begrüßt die Gäste und erklärt die positive Grundhaltung der Gemeinde gegenüber der Windenergie. Der Moderator Herr Stachowitz stellt die Referenten vor. Bis kurz nach 19:00 Uhr werden **Vorträge** gehalten:

Herr Winterkamp, der von der Gemeinde beauftragte Gutachter, stellt sein Gutachten „Standortkonzept zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Nottuln“ vor.

Frau Odenthal erläutert das vorgesehene Planungsverfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren.

Herr Bürgermeister Schneider erklärt, wie die Gemeinde sich möglicherweise an einem Bürger-Gemeindewindrad beteiligen könnte.

Frau Aster stellt die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten bei Bürgerwindrädern detaillierter vor. In ihrer Präsentation sind Ansprechpartner, lesenswerte Broschüren und Internetseiten zum Thema aufgeführt.

Die Präsentationen zu den Vorträgen sowie das Gutachten stehen unter [www.nottuln.de](http://www.nottuln.de) -> Bürgerservice/Rathaus -> Planen und Bauen zur Verfügung.

Nach den Vorträgen können sich die Gäste für rund eine halbe Stunde an **vier Informationsständen** über die Potentialflächen, das Gutachten und das Thema Bürgerwindpark informieren. Frau Aster, Herr Fuchte, Frau Odenthal und Herr Winterkamp beantworten Fragen.

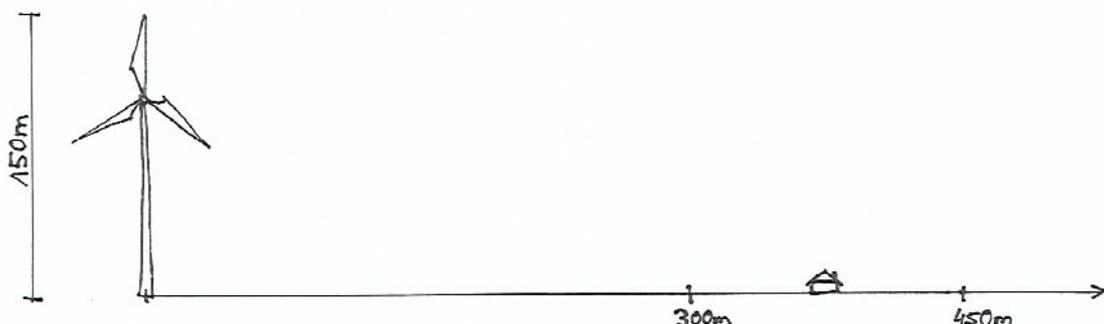


© Jens Stachowitz

Anschließend stellen die Referenten die an Sie gerichteten **Fragen im Plenum** vor, so dass alle Anwesenden die Gelegenheit haben, die Antworten zu hören. Im Allgemeinen gab es an den Informationsständen keine konkreten Fragen zu den Potentialflächen. Lediglich bei der Fläche Schapdetten meldeten sich Gegner der potentiellen Konzentrationszone zu Wort. Folgende Fragen wurden gestellt:

*Wie sind die beiden unterschiedlichen Abstände für Wohnbebauung (300 m und 450 m) im Außenbereich zu verstehen?*

Die Abstände ergeben sich aus der Rechtsprechung zum Immissionsschutz und zur „Optisch bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen sowie der zu Grunde gelegten Standard-Anlage mit 150 m Gesamthöhe. Die Gesamthöhe eines Windrads wird vom Boden bis zur Spitze des Rotorblatts senkrecht über dem Mast gemessen:



Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist immer eine Einzelfallprüfung.

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage (in diesem Fall  $150 \text{ m} * 3 = 450 \text{ m}$ ), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von

dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (150 m \* 2 = 300 m) dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Liegt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und der Windenergieanlage zwischen dem Zwei- und Dreifachen der Anlagenhöhe muss eine intensive Einzelfallprüfung vorgenommen werden (vgl. Gutachten WWK, S. 22f). Das bedeutet, Anlagen mit 150 m Gesamthöhe sind grundsätzlich schon in 300 m Abstand zur Wohnbebauung möglich, aus der Einzelfallprüfung kann sich aber ergeben, dass mehr Abstand erforderlich ist.

Auch hinsichtlich des Lärmschutzes muss Abstand zur Wohnbebauung gehalten werden. Bei der angenommenen Standardanlage sollte ab 300 m Abstand zur Wohnbebauung ein ausreichender Abstand gegeben sein. Je nach gewähltem Anlagentyp kann auch mehr Abstand erforderlich werden (vgl. Gutachten WWK, S. 44 f).

*Wie groß müssen die Abstände zwischen den Anlagen sein?*

Zur optimalen Ausnutzung des Windes wird folgender Abstand empfohlen: In Hauptwindrichtung der achtfache Rotordurchmesser, in Nebenwindrichtung der vierfache Rotordurchmesser. Um den Anforderungen der Standsicherheit gerecht zu werden, wird in Hauptwindrichtung der fünffache, in Nebenwindrichtung der dreifache Rotordurchmesser als Abstand empfohlen (vgl. Gutachten WWK, S. 55).

*Wurde überprüft, ob der Strom ins Netz eingespeist werden kann?*

Herr Winterkamp hat zur Erstellung des Gutachtens von der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Pläne mit vorhandenen Leitungen zur Verfügung gestellt bekommen. Diese Pläne sind jedoch wenig aussagekräftig. Ob die Leitungen tatsächlich in der Lage sind, den Strom aufzunehmen, kann erst ermittelt werden, wenn feststeht, wie viele Anlagen welcher MW-Klasse errichtet werden sollen (vgl. Gutachten WWK, S. 76).

*Gibt es Aussicht auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz und für Repowering der Altanlagen auf den Baumbergen am Longinusturm?*

Der Gemeinde liegt eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vor, wonach eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz auf Grund der Vorbelastung in der Nähe der bestehenden Konzentrationszonen am ehesten möglich ist. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der Baumberge und des FFH-Gebietes Kestenbusch wird nicht in Aussicht gestellt (vgl. Gutachten WWK, S. 74 f). Die Entscheidung, ob ein Gebiet aus dem Landschaftsschutz entlassen werden kann, wird im Rahmen des formellen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans getroffen. Widerspricht die Untere Landschaftsbehörde einer Konzentrationszone nicht, kann die Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan entwickeln. Dieser setzt dann automatisch den Landschaftsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplans außer Kraft. Eine weitere Möglichkeit ist ein förmlicher Antrag der Gemeinde an den Kreistag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet. Beide Varianten kommen für die Anlagen auf den Baumbergen nicht in Betracht. Abgesehen von den Vorgaben des Landschaftsschutzes überlagert sich hier eine Vielzahl weiterer Kriterien, die zu der Einschätzung führt, dass

der Standort nicht für Repowering bzw. eine Windenergiekonzentrationszone geeignet ist (vgl. auch nächste Frage)

*Gibt es ein Repowering-Konzept, z.B. für die Altanlagen auf den Baumbergen?*

Innerhalb der neuen Potentialflächen können Flächen speziell für das Repowering entstehen. Ein Repowering an Standorten außerhalb der Potentialflächen ist nicht vorgesehen, da es dem Gesamtkonzept der Konzentrationszonen zu wider laufen würde. Das Gutachten wendet im gesamten Gemeindegebiet die gleichen unabhängigen Kriterien an. Diese Gleichbehandlung und Stringenz ist sehr wichtig für die spätere Rechtssicherheit der Planungen. Ein Abweichen von den Kriterien des Gesamtkonzepts ist daher unbedingt zu vermeiden.

*Kann gegen den Landschaftsplan geklagt werden, wenn der Kreistag einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht zustimmt?*

Gegen den Landschaftsplan als Satzung kann nicht direkt geklagt werden. Eine Klage ist jedoch möglich, wenn eine Baugenehmigung wegen eines entgegenstehenden Landschaftsplans versagt wird. Bei dieser Klage gegen die versagte Baugenehmigung würde auch der Landschaftsplan überprüft.

Allerdings besteht kein Recht auf Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie. Der Kreistag kann sich bei seiner Entscheidung darauf berufen, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet bereits ausreichend Raum für Windkranfanlagen besteht.

*Kann gegen die Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan geklagt werden?*

Ja. Grundsätzlich können Privatpersonen nicht gegen den Flächennutzungsplan vorgehen. Für Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 Baugesetzbuch gibt es allerdings eine Ausnahmeregelung. Deshalb wird bereits bei der Planaufstellung auf ein besonders sorgfältiges Vorgehen und umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten geachtet, um Konflikte frühzeitig zu klären.

*Sollen die Artenschutzuntersuchungen von einem oder mehreren Gutachterbüros durchgeführt werden?*

Die Gemeinde wünscht sich, dass nur ein einziges Gutachterbüro oder möglichst wenige verschiedene Gutachter die Untersuchungen durchführen. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, sollte keinesfalls für jede der sechs Potentialflächen ein anderer Gutachter gewählt werden. Die Gemeinde wird die Auswahl der Gutachter mit den interessierten Investoren absprechen. Vor Vergabe der Aufträge sollte in jedem Fall auf den neuen Handlungsleitfaden „Windenergie und Artenschutz“ des MKLUNV NRW gewartet werden. In diesem sollen die Anforderungen an die Artenschutzprüfungen vereinfacht werden.

*Sollen alle sechs potentiellen Gebiete ausgewiesen werden?*

Das Gutachten wurde erstellt, um neue Flächen für die Windenergienutzung zu finden. In der Konsequenz sollen vorerst auch alle Gebiete auf Umsetzbarkeit überprüft werden. In diesem frühen Planungsstadium kann und darf noch keine Vorauswahl von Gebieten getroffen werden.

- Flächen können nur aus fachlichen und städtebaulichen Kriterien ausgeschlossen oder ausgewählt werden.
- Persönliche oder unspezifische Gründe, die nicht auf alle Flächen als Kriterium einheitlich anwendbar sind, sind zur Auswahl der Flächen nicht geeignet.

Es sind daher weitere Untersuchungen notwendig, bevor Flächen ausgeschlossen werden können. Das frühzeitige informelle Beteiligungsverfahren kann hierzu wichtige Hinweise geben. Es ist sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass sich durch die Erkenntnisse im Laufe des Planungsverfahrens einige Flächen als ungeeignet herausstellen werden und nicht alle Potentialflächen für die Windenergie genutzt werden können.

*Wie kann eine gerechte Anwohnerbeteiligung aussehen? Welche Beteiligungsmodelle gibt es?*

Bei der heutigen Planung von Windenergieanlagen ist es anzustreben, dass nicht nur der Investor und der Eigentümer der Fläche, auf dem die Anlage steht, profitieren, sondern weitere Kreise der Bevölkerung. Einige Beteiligungsmodelle werden im Vortrag von Frau Aster vorgestellt. Der Vortrag enthält auch Hinweise zu weiterführenden Informationsmaterialien und Ansprechpartnern bei der Energieagentur (s.o.)

*Welche Einspruchsmöglichkeiten haben die Bürger?*

Die Gemeinde führt ein dreistufiges Beteiligungsverfahren durch:

1. frühzeitige informelle Beteiligung: Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2013, Anschließend wird für zwei Wochen das Sondertelefon Windenergie geschaltet. Bis zum 31.07.2013 werden Stellungnahmen gesammelt: Gemeinde Nottuln, Fachbereich III, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln; oder E-Mail: [windenergie@nottuln.de](mailto:windenergie@nottuln.de). Die Stellungnahmen werden nach den Sommerferien dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vorgelegt.
2. frühzeitige formelle Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch): Wenn der Beschluss zur Überarbeitung des Flächennutzungsplans im Bereich Windenergie nach den Vorgaben des Baugesetzbuches gefasst wurde, erhalten alle Interessierten und die Träger öffentlicher Belange einen Monat lang die Gelegenheit, zu den Planungen Stellungnahmen abzugeben. Nach Durchsicht der Stellungnahmen wird der Plan überarbeitet.
3. formelle Beteiligung: (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch): Der überarbeitete Plan wird noch einmal für einen Monat öffentlich ausgelegt und es werden Stellungnahmen gesammelt.

Am Ende des Verfahrens findet durch den Rat der Gemeinde Nottuln eine Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander statt. Die eingegangenen Stellungnahmen fließen dabei in die Entscheidung mit ein.

## Ausblick

Bürgermeister Schneider erklärt nach der Beantwortung der Fragen das weitere Vorgehen: Die Gemeinde führt in den kommenden Wochen und Monaten Gespräche mit Flächeneigentümern und Windenergieprojektentwicklern. Er appelliert an alle Flächeneigentümer, nicht vorschnell Verträge mit Projektentwicklern abzuschließen, sondern den Bericht der Gemeinde abzuwarten. Im Herbst werden die Ergebnisse aus dem informellen Beteiligungsverfahren in der Politik besprochen. Für Ende des Jahres ist die Einleitung des formellen Planungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch geplant.

## Resonanzen

Herr Stachowitz fragt am Ende anwesende Bürger nach Ihrer Meinung zu der Veranstaltung. Die Reaktionen:

„Informativ“

„Gute Hintergrundinformationen, die Fragen zu den einzelnen Flächen werden sicher in kleiner Runde konkreter“

„Gut organisiert, informativ und verständlich. Jetzt wird man mit den Eigentümern ins Detail gehen müssen“

„Sehr schön, dass vernünftig abgewogen wird zwischen Ökonomie und Ökologie. Vielen Dank!“

